

28

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 127/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der M [REDACTED] Versicherungsgesellschaft AG,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Rudolf S [REDACTED],
A [REDACTED]-Anlage [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M A [REDACTED] Metallwarenfabrik Manfred K [REDACTED] GmbH
& Co. KG, R [REDACTED]straße [REDACTED], Ra [REDACTED]-B [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann am 24. März 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. April 1980 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).
Streitwert: 60.163.- DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Das Rechtsmittel der Klägerin hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Für die Frage, ob der Klägerin als Haftpflichtversicherer ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zusteht, kann es offenbleiben, ob die Beklagte vor der Verwendung von Spiritus zum Anzünden des Grillfeuers warnen mußte, ihre Verkehrssicherungspflichten jedenfalls dadurch verletzt hat, daß sie den ausgelieferten Grillgeräten Gebrauchsanleitungen beigelegt hat, die mißverstanden werden konnten. Denn die Klägerin hat selbst vorgetragen, ihr Versicherungsnehmer

- 3 -

habe gewußt, daß er keinen Spiritus in die Glut
schütten durfte, um das Feuer wieder zu entfachen;
er habe sich deshalb vor Beginn des Zündvorganges
sorgfältig über das Erlöschen von Glutresten verge-
wissert. Damit ist eine etwaige Verletzung der Ver-
kehrssicherungspflicht durch die Beklagte nicht kau-
sal für den Schaden geworden.

Dr. Weber

Dunz

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)